

# **Bekanntmachung 2. Änderungssatzung**

**zur Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)**

**Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes Nr. 1828 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14.05.2014 (Amtsbl. D. 172) sowie des § 49 a Abs. 3 und des § 50 a Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes Änd. Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsbl. I 2014 Seite 2) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I Seite 1474), wird auf Beschluss des Gemeinderates Quierschied vom 27.04.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) beschlossen:**

## **ARTIKEL I**

Die Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 19.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### **§ 18**

#### **Auskunfts- und Meldepflicht; Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben die Abgabepflichtigen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten alle für die Errechnung der Abwasserentsorgungsgebühr notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche Anforderung haben sie innerhalb von sechs Wochen die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu eventuell vorhandenen Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen. Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde, bzw. deren Beauftragte berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr zu schätzen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft

Quierschied, 28.04.2015

Die Bürgermeisterin

gez. Karin Lawall (DS)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.